Der jährliche Mietbetrag von CHF 500.- (pro Gerät) wird innerhalb von 1 Monat nach Vertragsunterzeichnung verrechnet.

Verrechnung der Folgejahre sind in den AGB unter Punkt 4 geregelt

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags. Mit seiner Unterschrift erklärt der Kunde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert die darin enthaltenen Bestimmungen.

*alle angegebenen Beträge im Vertrag verstehen sich inkl. MWST

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Leihvertrag für Verkaufsgeräte - C-Kunden Paket (Mietobjekt), Stand 01.01.2023

1. Antrag

- 1.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrags bleibt der Kunde bis anderweitig darüber entschieden wird, an diesen gebunden. Froneri Switzerland S.A. (nachfolgend "Froneri") prüft den Antrag umgehend. Froneri kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen ablehnen; bei einer Ablehnung informiert Froneri den Kunden unverzüglich. Andernfalls setzt sich Froneri oder ein Beauftragter mit dem Kunden in Verbindung, um einen Termin für die Installation des Verkaufs-Gerätes (nachfolgend "TK-Gerät" oder Glace-Offen-Verkauf "Scooping-Gerät" genannt) zu vereinbaren.
- 1.2 Vereinbarte Installationstermine sind verbindlich. Froneri behält sich vor, dem Kunden eine Pauschale von CHF 150 bei TK-Geräten oder CHF 300 bei Scooping-Geräten in Rechnung zu stellen, falls das Gerät trotz vereinbartem Termin nicht installiert werden kann.
- 1.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein Neugerät. Froneri behält sich zudem das Recht vor, ein gleichwertiges TK/Scooping-Gerät zu installieren, sofern der beantragte Typ nicht verfügbar ist. Entspricht das zu liefernde TK/Scooping-Gerät nicht dem Antrag des Kunden, so wird der Kunde vorab darüber informiert, dass ein gleichwertiges TK/Scooping-Gerät installiert wird.

2. Leihbedingungen

2.1 Froneri stellt dem Kunden basierend auf dem Leihvertrag ein oder mehrere TK/Scooping-Geräte leihweise zur Verfügung. Froneri liefert und installiert das TK/Scooping-Gerät in den Räumlichkeiten des Kunden am mit dem Kunden vereinbarten Standort, welcher geräumt und

frei zugänglich sein muss. Lieferung und Installation gehen zu Lasten von Froneri. Allfällige für die Installation notwendige Vorarbeiten, wie Stromanschluss, bauliche Massnahmen, evtl. Wasser, etc. gehen zu Lasten des Kunden. Dem Lieferpersonal muss zur Installation Zutritt gewährt werden.

- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, das TK/Scooping-Gerät im überlassenen Zustand zu belassen und keine Veränderungen am TK/Scooping-Gerät vorzunehmen. Die Verwendung der Geräteaussenfläche zu Informations- oder Werbezwecken erfolgt ausschliesslich durch Froneri.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich das TK/Scooping-Gerät am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Umplatzierung bedarf der Genehmigung durch Froneri. Die Kosten für Umplatzierungen gehen zu Lasten des Kunden. Eine temporäre Einlagerung (Überwinterung, etc...) des TK/Scooping-Geräts durch Froneri ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich, das TK/Scooping-Gerät nur gemäss den Bestimmungen in der Gebrauchsanweisung zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, das TK/Scooping-Gerät regelmässig zu reinigen.

3. Eigentumsrechte

- 3.1 Das TK/Scooping-Gerät bleibt im Eigentum von Froneri. Der Kunde, der ein Scooping-Gerät geliehen erhält und Mieter der Geschäftsräume ist, gibt Froneri Name und Adresse des Vermieters an, damit ihn diese über ihre Eigentumsrechte informieren kann.
- 3.2 Der Kunde gewährt Froneri jederzeit auf erste Aufforderung hin Zutritt zum TK/Scooping-Gerät.
- 3.3 Froneri behält sich vor, im Falle einer unbefugten Weitergabe oder eines Verkaufs des TK/Scooping-Geräts durch den Kunden, nicht nur Schadenersatzforderungen (Neuwert des TK/Scooping-Geräts, Umtriebsentschädigung etc.) geltend zu machen, sondern auch Strafanzeige zu erstatten

4. Produkte im TK/Scooping-Gerät

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, mit dem zur Verfügung gestellten TK/Scooping-Geräts den im TK-Leihvertrag vereinbarten Mindestnetto-Jahresumsatz zu erzielen. Dies gilt pro Gerät und pro Leihvertrag. Wird dieser erreicht, steht dem Kunden das TK-Leihgerät weiterhin zur Verfügung und die Mietkosten für das Folgejahr entfallen.

4.2 Sollte der Kunde den vereinbarten Mindestnetto-Jahresumsatz nach Abschluss eines Geschäftsjahres nicht erreicht haben, so behält sich Froneri das Recht vor das TK/Scooping-Gerät retour zu holen. Sollte der Kunde das TK-Leihgerät weiter zur Nutzung zur Verfügung haben wollen, wird ihm der jährliche Mietbetrag von CHF 500.- für das Folgejahr erneut in Rechnung gestellt.

5. Wartung, Sicherheit und Stromanschluss

- 5.1 Das TK/Scooping-Gerät darf nur durch Froneri oder von durch Froneri autorisierte Personen oder Firmen gewartet und repariert werden. Der Wartungsservice ist für den Kunden kostenlos. Störungen oder Unregelmässigkeiten müssen über die am Gerät oder im Vertrag aufgeführte Telefonnummer gemeldet werden. Vom Wartungsservice ausgenommen sind Störungen, die infolge Elementarschäden, mutwilliger Beschädigung, Wassereinbruch, Überschwemmung, Diebstahl oder aus unsachgerechtem Gebrauch der TK/Scooping-Geräte entstanden sind. Froneri behält sich das Recht vor, die Behebung dieser Störungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Kosten für Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die nicht durch Froneri in Auftrag gegeben wurden, trägt der Kunde.
- 5.2 Bei Rückgabe von stark verschmutzten oder abgenutzten TK/Scooping-Geräten verpflichtet sich der Kunde, eine Pauschale von CHF 220 für Reinigung-und Instandsetzungskosten zu bezahlen.
- 5.3 Der Anspruch des Kunden gegenüber Froneri beschränkt sich in jedem Fall auf die Behebung der Störung oder Unregelmässigkeit und schliesst im Besonderen Schäden an den gelagerten Produkten aus.
- 5.4 Der Kunde ist für die Installation des Stromanschlusses (220-240 V resp. 16A, je nach TK/Scooping-Gerätetyp) verantwortlich und übernimmt die Stromkosten für den Betrieb des TK/Scooping-Gerätes

6. Haftung und Versicherung

6.1 Der Kunde haftet für jeden Schaden und jede Verletzung von Personen oder Eigentum, die direkt oder indirekt auf den Betrieb des TK/Scooping-Geräts zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, Froneri für Ansprüche, die aus solchen Schäden oder Verletzungen geltend

gemacht werden, schadlos zu halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Kunden

7. Informationspflichten

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, Froneri in folgenden Fällen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu informieren:
 - Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei seinem Unternehmen, z.B. Wirtewechsel
 - Schliessung oder Verlegung des Betriebs
 - Änderungen baulicher oder betrieblicher Art, die eine bleibende Auswirkung auf den Standort des TK/Scooping-Gerätes haben
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, in folgenden Fällen ohne Verzug Froneri zu informieren:
 - Konkurseröffnung oder Pfändung
 - Zerstörung oder Diebstahl des TK/Scooping-Geräts
- 7.3 Wird gegen den Kunden der Konkurs eröffnet oder eine Pfändung durchgeführt, ohne dass Froneri Gelegenheit hatte das TK/Scooping-Gerät vorgängig aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen, so weist der Kunde das Konkursamt und den Vermieter seiner Geschäftsräume ausdrücklich auf die Eigentumsrechte von Froneri am TK/Scooping-Gerät hin.
- 7.4 Im Unterlassungsfalle haftet der Kunde für alle entstandenen Nachteile.

8. Dauer und Kündigung des Leihvertrages

- 8.1 Der Leihvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8.2 Beide Parteien haben das Recht, den Leihvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf eines vollständigen Geschäftsjahres, wird ihm der geleistete Jahres-Mietbetrag nicht rückerstattet.
- 8.3 In folgenden Fällen ist Froneri berechtigt, den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung und unter Kostenfolge für den Kunden (siehe AGB: 8.2) für beendigt zu erklären:
 - bei Konkurseröffnung gegen den Kunden, Pfändung oder gleichwertiger Gefahr für die Eigentumsrechte von Froneri

- bei vorübergehender (mehr als 3 Monate) oder dauernder Schliessung des Betriebs des Kunden
- bei nicht Erfüllung der Vertragsbedingungen
- 8.4 Bei Vertragsbeendigung ist Froneri berechtigt, die TK/Scooping-Geräte unverzüglich wieder in ihren Besitz zu nehmen und aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen. Der Kunde verpflichtet sich, Froneri in jedem Fall auf erste Aufforderung hin den zu diesem Zweck erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Hält sich der Kunde nicht an vereinbarte Termine oder weigert er sich, Froneri das TK/Scooping-Gerät trotz Vertragsbeendigung herauszugeben, so haftet er für alle Schäden, die Froneri daraus entstehen

9. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Froneri behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Im Falle einer Änderung wird Froneri den Kunden schriftlich informieren. Sofern der Kunde die neuen Geschäftsbedingungen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich ablehnt, gelten diese als angenommen

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss geltendem Recht nicht gültig sein oder gemäss künftigem Recht ungültig werden, so ist die jeweilige Bestimmung durch die jeweils gültige Formulierung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am ehesten erfüllt. Die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen als Ganzes bleibt hiervon unberührt

11. Schlussbestimmungen

Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht und wird mindestens zweifach ausgefertigt. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form. Gerichtsstand ist Goldach.